

Neuveröffentlichung der Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studiengänge Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption (B. A.) Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption (B. Sc.)

¹Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S.200) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215), geändert durch Verordnung vom 20.07.2006 (Nds. GVBl. S. 422) wurde gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2, 44 Absatz 1 Satz 3 NHG und § 8 Absatz 5 der Grundordnung folgende Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften - Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft beschlossen¹:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Studiengänge Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption (B. A.) und Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption (B. Sc.) werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. ²Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

- (1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Fristablauf bestimmt sich nach der Hochschulvergabeordnung.
- (3) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. ²Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. ³Darüber hinaus sind die im jeweiligen Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3 Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

¹ Mit Beschluss vom 24.02.2010 hat die Universität Hildesheim die Änderung der Studiengangsbezeichnungen beschlossen. Die Neuveröffentlichung dieser Ordnung berücksichtigt diese Änderung.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht unter eine der Vorabquoten gem. §§ 7, 9 und 10 der Hochschulvergabeverordnung (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.
- (2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) ¹Für die Auswahl wird für jedes Fach eine Rangliste erstellt (§ 6). ²Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b) für jedes der beiden Studienfächer die Durchschnittsnote der in der HZB ausgewiesenen Fachnoten (fachspezifische Durchschnittsnote) in dem Schulfach, das gemäß Abs. 2 dem entsprechenden Studienfach zugeordnet ist.

- (2) ¹Es wird folgende Zuordnung von Studien- und Schulfächern festgelegt:

Studienfach	Schulfach
Biologie	1. Biologie oder 2. Chemie oder 3. Physik oder 4. Mathematik
Biologie mit SU*	1. Biologie oder 2. Geographie / Erdkunde oder 3. Deutsch oder 4. Mathematik
Chemie	1. Chemie oder 2. Biologie oder 3. Physik oder 4. Mathematik
Chemie mit SU	1. Chemie oder 2. Physik oder 3. Deutsch oder 4. Mathematik
Deutsch	1. Deutsch oder 2. erste Fremdsprache oder 3. Geschichte
Englisch	1. Englisch oder 2. andere Fremdsprache oder 3. Deutsch
Evangelische Theologie	1. Ev. Religion oder 2. Werte und Normen bzw. Ethik oder 3. Geschichte oder 4. Deutsch oder 5. Englisch
Geographie	1. Geographie / Erdkunde oder 2. Geschichte oder 3. Biologie oder 4. Mathematik
Geographie mit SU	1. Geographie / Erdkunde oder 2. Geschichte oder 3. Biologie oder 4. Mathematik
Geschichte	1. Geschichte oder 2. Politik oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Geschichte mit SU	1. Geschichte oder 2. Politik oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Informationstechnologie:	1. Informatik oder 2. Mathematik oder 3. Physik oder 4. Technik
Katholische Theologie	1. Kath. Religion oder 2. Werte und Normen bzw. Ethik 3. Geschichte oder 4. Deutsch oder 5. Englisch
Kunst	1. Kunst oder 2. Musik oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Mathematik	1. Mathematik oder 2. Physik oder 3. Biologie oder 4. Chemie

Musik	1. Musik oder 2. Kunst oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Physik	1. Physik oder 2. Mathematik oder 3. Chemie oder 4. Biologie
Physik mit SU	1. Physik oder 2. Mathematik oder 3. Chemie oder 4. Deutsch
Politikwissenschaft	1. Politik oder 2. Geschichte oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Politikwissenschaft mit SU	1. Politik oder 2. Geschichte oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Sport	1. Sport oder 2. Biologie oder 3. Deutsch oder 4. Mathe- matik
Technik	1. Physik oder 2. Mathematik oder 3. Chemie oder 4. Biologie
Technik mit SU	1. Physik oder 2. Mathematik oder 3. Chemie oder 4. Biologie
Wirtschaft	1. Wirtschaft oder 2. Mathematik oder 3. Deutsch oder 4. Biologie
Wirtschaft mit SU	1. Wirtschaft oder 2. Mathematik oder 3. Deutsch oder 4. Biologie

* SU = Sachunterricht

²Liegen für das erstgenannte Schulfach keine Noten vor, so sind die Noten des zweiten aufgeführten Schulfaches heranzuziehen. ³Für alle weiteren Alternativen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b.) und Abs. 2 kann aufgrund einer Ordnung die fachspezifische Note für jedes Studienfach durch das Ergebnis einer Eignungsprüfung ersetzt werden. ²Diese Ordnung kann auch bestimmen, dass neben der fachspezifischen Note ein zusätzlicher Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung zu erbringen ist. ³Dabei ist darauf zu achten, dass der nach Satz 1 die fachspezifische Note ersetzende Nachweis eine Gesamtbewertung enthält, die gemäß § 6 Abs. 6 in eine Note umgerechnet werden kann.

§ 6

Erstellung der Ranglisten

(1) Für jedes Fach wird eine Rangliste erstellt.

(2) ¹In diese Rangliste gehen die Note der HZB und die beiden fachspezifischen Durchschnittsnoten gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b) bzw. anstelle der entsprechenden fachspezifischen Durchschnittsnote die Note gemäß § 5 Abs. 3 gewichtet ein. ²Dabei werden die Note der HZB mit dem Faktor 0,6 und die fachspezifischen Durchschnittsnoten bzw. die Noten gemäß § 5 Abs. 3 jeweils mit dem Faktor 0,2 multipliziert und die Ergebnisse addiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.

(3) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. Anlage 3 der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ in der jeweils gültigen Fassung in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 60 % in die Berechnung des Ranglisten Platzes ein. ²An die Stelle der gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnoten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) werden je nach angestrebter Fächerkombination die nach Absatz 6 in Noten umgerechneten Punktzahlen aus den Prüfungen in Englisch bzw. der vorliegenden Fremdsprache oder Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen und gehen mit jeweils 20 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. ³Wird eine Fächerkombination angestrebt, bei der in beiden Fächern gem. § 5 Abs. 2 entweder die

Punktzahl der Prüfung in Englisch bzw. in der vorliegenden Fremdsprache oder in Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft zu berücksichtigen ist, so geht die entsprechende nach Absatz 6 in eine Note umgerechnete Punktzahl zweimal in die Berechnung ein.

(4) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung geleistet hat und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 benannten Frist beendet sein wird. ³Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird so übernommen, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (ZVS-Vergabeverordnung) in der jeweils gültigen Fassung etwas anderes bestimmt. ²Die Umrechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung.“

(6) ¹Die Berechnung der beiden fachspezifischen Noten erfolgt nach folgendem Schema:

a.) Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden je Fach nach Absatz 2 (ein Fach) sämtliche Halbjahresnoten der letzten beiden Jahrgangsstufen herangezogen. Die fachspezifischen Noten werden gemäß der nachstehenden Tabelle umgerechnet.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

²Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

b.) Die Berechnung der fachspezifischen Durchschnittsnoten erfolgt, indem aus den jeweils nach a.) ermittelten Noten das arithmetische Mittel gebildet wird. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird. ³Bezieht sich eine fachspezifische Durchschnittsnote auf einen Leistungskurs – oder einen vergleichbaren Kurs – wird sie um 0,1 vermindert.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008 / 2009. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften - Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft in der Fassung vom 03.05.2006 (Verkündungsblatt Heft 27 – Nr. 1 / 2006) außer Kraft.